

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



10. Jahrgang

Beeskow, den 05. Dezember.2003

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|--------|--------------|--|
| I.) | Seiten 2-4 | Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau |
| II.) | Seiten 5-7 | Hauptsatzung der Stadt Friedland |
| III.) | Seiten 7-9 | Hauptsatzung der Gemeinde Grunow-Dammendorf |
| IV.) | Seiten 9-12 | Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf |
| V.) | Seiten 13-16 | Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) |
| VI.) | Seiten 16-17 | Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuzelle vom 24.1.2002 |
| VII.) | Seite 17 | Bekanntmachung zur Hauptausschusssitzung der Stadt Storkow |
| VIII.) | Seiten 18-26 | Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Gemeinde Steinhöfel |
| IX.) | Seite 26 | Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Aufgebote von Sparkassenbüchern |
| X.) | Seiten 26-27 | Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow vom 17.09.2003 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Hauptsatzung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172, 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gosen-Neu Zittau“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Ortsteile (§ 54 GO)

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - Gosen
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 6 der Gemarkung Gosen.
 - Neu Zittau
Der Ortsteil umfasst die Flur 1 bis 7 der Gemarkung Neu Zittau
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen.
Vor dem Gemeindennamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 3

Bewohnte Gemeindeteile (§ 11 GO)

In der Gemeinde bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile nach § 11 Abs. 3 GO:

- a) Burig
Der Gemeindeteil umfasst die Flur 1 der Gemarkung Neu Zittau.

- b) Steinfurt
Der Gemeindeteil umfasst die Flur 5 der Gemarkung Neu Zittau.

§ 4

Wappen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Gosen-Neu Zittau beabsichtigt ein Wappen zu führen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen wahrnehmen.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

(§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor über
den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 1.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.

- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8

Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt für jedes von der Gemeinde in den Amtsausschuss entsandte weitere Mitglied (§ 6 Abs. 2 AmtsO) jeweils eine/n Stellvertreter/in.

§ 9

Ortsbeirat und Rechte der Ortsteile (54 a GO)

- (1) Die Ortsbeiräte der Ortsteile Gosen und Neu Zittau bestehen aus je 3 Mitgliedern.
- (2) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 10

Ausschüsse (§ 50 GO)

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der ehrenamtliche Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Hauptausschuss (§§ 55 – 58 GO)

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der ehrenamtliche Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Spreenhagen“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Bei Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften ist die Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Gosen, an der Eiche, Kreuzung Köpenicker Straße, Eichwalder Straße, Seestraße, Storkower Straße
- Ortsteil Neu Zittau, Berliner Straße 28
- Ortsteil Neu Zittau, Geschwister-Scholl-Str. 19 (Bürgerbüro)
- Ortsteil Neu Zittau, Spreebordstraße 4 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Neu Zittau, Walther-Rathenau-Str. 19 (Burig)
- Ortsteil Neu Zittau, Steinfurt 2

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 13

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O,
 - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A10 LBesG.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spreenhagen, den 20.11.2003

gez.

(Siegel)

Schröder
Amtsdirektor

II.) Hauptsatzung der Stadt Friedland

HAUPTSATZUNG der Stadt Friedland vom 20.11.2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Friedland in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Friedland“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Stadt Friedland besteht aus folgenden Ortsteilen gemäß § 54 Gemeindeordnung: Chossewitz, Friedland, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Weichensdorf und Zeust.

§ 2

Wappen

- (1) Die Stadt Friedland führt ein eigenes Wappen mit drei übereinander angeordneten links gewendeten silbernen Sensenklingen mit der Scheide nach unten auf rotem Grund.
- (2) Die Stadt Friedland führt ein Dienstsiegel. Es zeigt innen das Landeswappen und im oberen Teil der Umrandung die Umschrift „Stadt Friedland“ und im unteren Teil der Umrandung die Umschrift „LANDKREIS ODER-SPREE“.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13 wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem er/sie sich an den Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung vor über:

- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000,00 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Ortsbürgermeister

In den Ortsteilen nach § 1 Abs. 3 wird ein Ortsbürgermeister nach den Bestimmungen der §§ 82 a ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes direkt gewählt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneter (§§ 37, 38 GO)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat gemäß § 37 Abs. 3 GO das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 12 (5) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss mit 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister
 - b) Finanzausschuss mit 5 Mitgliedern
 - c) Bauausschuss mit 5 Mitgliedern

Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte des Hauptausschusses bestimmt.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich. In den Fällen des § 8 (3) ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung Einwohner der Stadt und deren Ortsteile, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 10

Vertretung des Bürgermeisters

Gemäß § 66 (2) GO bestimmt die Stadtverordnetenversammlung den Vertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-O.

Ab Vergütungsgruppe IVb entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein
 - a) bei den Arbeitern
 - b) bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Friedland“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröf-

fentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen diese Frist verlängern. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

- Chossewitz /Chossewitz 2 – 27, an der Bushaltestelle
- Friedland /Lindenstraße 13, gegenüber der Stadtverwaltung
- Groß Briesen /Bushaltestelle Groß Briesen, vor Groß Briesen 9
Bushaltestelle Klein Briesen, vor Klein Briesen 25
Bushaltestelle Oelsen vor Oelsen 23 A
- Groß Muckrow /Groß Muckrow 88 am Gemeindehaus
- Günthersdorf /am Containerstellplatz, gegenüber Günthersdorf 10
- Karras /Karras 13, Gesellschaftshaus
- Klein Muckrow /Klein Muckrow 32, an der ehem. Schmiede
- Kummerow /Kummerow 12a, Bushaltestelle neben dem FFW-Gerätehaus
- Leißnitz /Leißnitz Feuerwehrgerätehaus
/Glowe 3
/Sarkow 108
/Kuhnhof 9
- Lindow /Lindow 18, am Gemeindehaus
- Niewisch /Niewisch 27a, an der Bushaltestelle
/Möllen 3, an der Bushaltestelle
- Pieskow /Pieskow 12, Gemeindebüro und an der Kreuzung Dorfstraße/Wochensiedlung
- Schadow /Schadow 10b, am Gemeindezentrum
- Reudnitz /Reudnitz 19, am Gemeindezentrum
- Weichensdorf /Dorfstraße 60, am Gemeindezentrum
- Zeust /Zeust 13, an der Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des Ortsbürgermeisters zu vermerken. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Unterschrift durch einen beauftragten der Stadt. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Aushangfrist für sonstige Bekanntmachungen beträgt ebenfalls 7 Tage.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Friedland vom 11.04.2002 außer Kraft.

Friedland, den 21.11.2003

Benkow
Stellvertretende Bürgermeisterin

III.) Hauptsatzung der Gemeinde Grunow-Dammendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Grunow-Dammendorf

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Teil I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, Teil I, S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grunow-Dammendorf in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Grunow-Dammendorf".
- (2) Die Gemeindeteile
 - a) Dammendorf
 - b) Grunow sind Bestandteil der Gemeinde Grunow-Dammendorf
- (3) Die Gemeinde Grunow-Dammendorf gehört dem Amt Schlaubetal an. Der Verwaltungssitz des Amtes ist in der Stadt Müllrose.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Im Rahmen des § 16 der Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, Beschlüßvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertre-

tung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (2) Das Recht kann jeder Einwohner während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung in 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40 wahrnehmen.

§ 3

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs.2 Ziff. 19 der Gemeindeordnung die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht den Wert von 5.000 €.

§ 4

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstiger schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Hauptausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angaben des Arbeitgebers/ Dienstherren und der Art der Be-

schäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

- b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtlichen Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 8 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des §§ 44 der Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 7

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde Grunow-Dammendorf wird kein Hauptausschuss gebildet.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Amtsdirektor im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow- Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow- Merz veröffentlicht.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie innerhalb des Verwaltungsgebäudes des Amtes Schlaubetal, 15299 Müllrose, Bahnhofstraße 40 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt diese Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde Grunow-Dammendorf öffentlich bekanntgemacht.

- Gemeindeteil Dammendorf, Landstraße 14, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
- Gemeindeteil Grunow, An der Eiche

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf den ausgehängtem Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei gekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow- Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow- Merz in Kraft.

Müllrose, den 21. November 2003

(Meine)
Amtsdirektor

IV.) Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist die Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 24.11.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt zu machen.

Rietz-Neuendorf, d. 02. 12. 2003

gez. Olaf Klempert
Bürgermeister der
Gemeinde Rietz-Neuendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 24. 11. 2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBL. I Seite 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 24. 11. 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1)
Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rietz-Neuendorf“.
- (2)
Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3)
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf besteht aus folgenden Ortsteilen:

Ahrendorf	
Alt Golm	
Behrendorf	
Birkholz	
Buckow	
Drahendorf	
Glienicke	
Görzig	mit dem bewohnten Gemeindeteil Rietz-Neuendorf
Groß Rietz	
Herzberg	mit den bewohnten Gemeindeteilen Hartensdorf und Krachtsheide
Neubrück	mit dem bewohnten Gemeindeteil Raßmamsdorf
Pfaffendorf	mit dem bewohnten Gemeindeteil Kunersdorf
Sauen	
Wilmersdorf.	

§ 2

Wappen

- (1)
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf führt kein eigenes Wappen.
- (2)
Die Gemeinde Rietz-Neuendorf führt ein Dienstsiegel. Es zeigt innen das Landeswappen und im oberen Teil der Umrandung die Umschrift „Gemeinde Rietz-Neuendorf“ und im unteren Teil der Umrandung die Umschrift „LANDKREIS ODER-SPREE“.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1)
Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2)
Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1 in 15848 Rietz-Neuendorf wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1)
Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau oder Mann haben, Stellung zu nehmen.

Weichen die Auffassungen der Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen.

(2)
Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 19 GO die Entscheidung vor über

- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 35.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

(1)
In den Ortsteilen gemäß § 1 Abs. 3 wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2)
Neben den im § 54 a Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gesicherten Anhörungsrechten des Ortsbeirates ist der Ortsbeirat weiterhin anzuhören bei:

- a. Vermietung, Verpachtung, Verkauf oder sonstige Überlassung kommunaler Wohnungen, Grundstücke oder Einrichtungen im jeweiligen Ortsteil.

(3)
Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;

- b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen in dem Ortsteil;
- c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

(1)
Jeder Gemeindevertreter hat gemäß § 37 Abs. 3 GO das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(2)
Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

(3)
Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus einer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

(4)
Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

(5)
Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht

teilzunehmen. Das gilt nicht, wenn er einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

§ 8 Gemeindevertretung

(1)
Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2)
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 (5) der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3)
Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Vergabeentscheidungen
- e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- f) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9 Ausschüsse

(1)
Die Gemeindevertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestimmt.

(2)
Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte als ständigen Ausschuss den Hauptausschuss mit 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister. Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Hauptausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(3)
Für Fachausschüsse kann die Gemeindevertretung Einwohner der Gemeinde und deren Ortsteile, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

(4)
Die Sitzungen sind öffentlich. In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

(1)
Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(2)
Der Hauptausschuss entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3)
Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, soweit deren Wert nicht über 35.000 Euro liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Stimmt der Hauptausschuss nicht mit dem Vorschlag und der Empfehlung des Ortsbeirates überein, so ist die Entscheidung in jedem Fall zur entgeltlichen Entscheidung mit der Stellungnahme des Hauptausschusses und dem Vorschlag des Ortsbeirates an die Gemeindevertretung weiterzuleiten.

(4)
Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung und prüft die Stellungnahmen anderer Ausschüsse, bevor er sie an die Gemeindevertretung weiterleitet.

(5)
Der Hauptausschuss prüft den Entwurf des Haushaltsplanes und gibt eine Stellungnahme zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung zur Beschlussfassung ab.

§ 11 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gemäß § 66 (2) GO bestimmt die Gemeindevertretung den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12 Bedienstete der Gemeinde

(1)
Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Arbeiter
- b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-Ost.

Ab Vergütungsgruppe IVb entscheidet die Gemeindevertretung in nicht öffentlicher Sitzung.

(2)
Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein.

§ 13 Bekanntmachungen

(1)
Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2)
Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind sowie sonstige Bekanntmachungen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf“.

(3)

In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums.

Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

(4)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen diese Frist verlängern. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5)

Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse und Bekanntmachungen zu Wahlen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortsteile öffentlich bekannt gemacht.

OT Ahrensdorf	- Bushaltestelle gegenüber „Lindenstraße“ 13
OT Alt Golm	- Verbrauchermarkt neben dem Grundstück Dorfstr. 7 - Dorfgemeinschaftshaus Dorfstr. 26a
OT Behrendorf	- Bushaltestelle gegenüber „Lindenalle“ 30
OT Birkholz	- Bushaltestelle „Groß Rietzer Str.“ 5a, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
OT Buckow	- GöKo-Kauf - „Falkenberger Str.“ 01 - Georgshöhe 29 – Ecke „Am Rietzer Weg“ Nr. 1
OT Drahendorf	- Gemeindehaus „Am Spreeufer“ 5a
OT Glienicke	- Aushang vor Grundstück Beeskower Str. 2
OT Görzig	- Bushaltestelle/Schule „Görziger Str.“ 64 - vor Grundstück „Görziger Str.“ 37 - vor dem Rathaus „Fürstenwalder Str.“ 01
OT Groß Rietz	- Giebel Objekt Schützenverein gegenüber „Beeskower Chaussee“ 18 - vor Grundstück „Klein Rietzer Str.“ 1
OT Herzberg	- vor Grundstück „Seestr.“ 37

- vor Grundstück „Hartensdorf“ Nr. 13
- vor Grundstück „Krachtsheide“ Nr. 5
- OT Neubrück - vor Grundstück „Spreestr.“ 14
- Bushaltestelle vor Grundstück „Raßmannsdorf“ Nr. 15
- OT Pfaffendorf - vor Minimarkt in der „Pfaffendorfer Chaussee“ 37a
- vor Grundstück „Kunersdorf“ Nr. 15
- OT Sauen - Bushaltestelle gegenüber der Kunsthochschule „Zum Anger“ 8
- OT Wilmersdorf - vor Kulturraum der Gemeinde „Am Dorfteich“ Nr. 11

Die Bekanntmachungen zu Sitzungen sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des Ortsbürgermeisters zu vermerken. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Unterschrift durch einen Beauftragten der Gemeinde. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Aushangsfrist für Bekanntmachungen zu Wahlen beträgt ebenfalls 7 Tage.

(6)

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Abs. 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der

Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 28. 01. 2002
Gemeinde Alt Golm vom 07. 10. 1999
Gemeinde Glienicke vom 01. 10. 1999

außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 02. 12. 2003

gez. Olaf Klempert
Bürgermeister der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

Dienstsiegel

V.) Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 20.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Grünheide (Mark)".
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:
 - a) Grünheide (Mark)
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 - Altbuchhorst
 - Fangschleuse
 - Grünheide (Mark) – einschließlich Freienbrink, Gemarkung Grünheide (Mark)
 - Klein Wall
 - Schmalenberg
 - b) Hangelsberg
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 - Wulkow
 - Spreetal
 - Hangelsberger Forst
 - c) Kagel
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 - Kagel
 - Kagel - Möllensee
 - Kagel - Finkenstein
 - d) Kienbaum
 - e) Mönchwinkel
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 - Neu Mönchwinkel
 - f) Spreeau
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
 - Spreewerder
 - Storkowfurt
 - Sieverslake
 - Freienbrink
 - Störitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen des Landes Brandenburg abgebildet. Die obere Hälfte des Wappens ist mit der Umschrift "Gemeinde Grünheide (Mark)" und die untere Hälfte des Wappens mit der Umschrift "Landkreis Oder-Spree" abgebildet.
- (2) Die Gemeinde Grünheide (Mark) führt ein Wappen und eine Flagge.
- (3) Das Wappen der Gemeinde zeigt : „In Grün eine aus einem fünfmal von Blau und Silber geteiltem Wellenschildfuß wachsende goldene Schildkröte“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde zeigt - bei Aufhängung an einem Querholz -: „Drei Längsstreifen Grün – Weiß – Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindegewapp in der Mitte“.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 und unmittelbar vor Beginn der Sitzung am Tagungsort wahrnehmen.

§ 4

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Die Gemeinde Grünheide (Mark) hat einen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

§ 5**Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor und den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6**Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- b) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere

vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8**Ortsbeirat**

- (1) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Grünheide (Mark) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Hangelsberg besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kagel besteht aus 3 Mitgliedern.
- (4) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kienbaum besteht aus 3 Mitgliedern.
- (5) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mönchwinkel besteht aus 3 Mitgliedern.
- (6) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Spreeau besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 9**Mitwirkung des Ortsbeirates**

- (1) Gemäß § 54 a GO kann der Ortsbeirat zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der hauptamtliche Bürgermeister, soweit er nicht selbst zuständig ist, legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanla-

gen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und

- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung bleibt unberührt.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet nach § 50 (1) GO ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der hauptamtliche Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet, den Vorsitz führt der hauptamtliche Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er besteht aus 6 Personen.

- (3) Der Seniorenbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die Wünsche und Anregungen an die Gemeindevertretung, an den zuständigen Ausschuss oder an den hauptamtlichen Bürgermeister herantragen.

§ 13 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Gemäß § 66 (2) GO bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:
- a) der Arbeiter aller Lohngruppen
 - b) der Angestellten bis Vergütungsgruppe IVa des BAT-O
 - c) der Beamten bis Besoldungsgruppe A8 LBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister allein.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)".
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die

Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht:

OT Grünheide (Mark):

- Am Marktplatz/Rathaus
- Karl-Marx-Straße 2
- Hubertusstraße 14/15
- Altbuchhorster-/Ecke Peetzseestraße
- Am Reiherhorst 17
- Eichenallee 10
- Werlseestraße 7/Ecke Bergluch
- Ernst-Thälmann-Straße 11/Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
- Körperstraße 4/Ecke Lindwallstraße

OT Hangelsberg:

- Hauptstraße 33, Gemeindehaus
- Bahnhofstraße/Bahnhof Hangelsberg
- Hauptstraße/Ecke Am Spreeufer
- Röntgenstraße Nr. 13 - gegenüber der Gaststätte „Zur Tanne“
- Wulkower Weg/Ecke Tulpenweg

OT Kagel:

- Schulstraße 4
- Kagel - Möllensee, Erknerstraße gegenüber Gaststätte
- Kagel - Finkenstein, Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg

OT Kienbaum:

- Puschkinstraße, im Bereich Bushaltestelle
- Kita Dorfstraße 29

OT Mönchwinkel

- Spreestraße/Mittelweg
- Spreeauer Straße/Eisdiele

OT Spreeau

- Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Gemeindehaus)
- Storkowfurt - Spreehagener Straße 3
- Sieverslake - Sieverslaker Straße 18
- Freienbrink - Dorfstraße 17

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 24.11.2003

Lang		Fitzke
Vertreterin für den	(Siegel)	Vorsitzende der
Bürgermeister		Gemeindevertretung

VI) Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuzelle vom 24.1.2002

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuzelle vom 24.1.2002

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.7.2003 (GVBl. S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuzelle in ihrer Sitzung am 25.11.2003 die *Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuzelle* beschlossen:

§ 1

1. § 1 „Name der Gemeinde“ wird durch Abs. 4 ergänzt:

- (4) Mit dem Tag der landesweiten Kommunalwahl im Land Brandenburg am 26.10.2003 ist die Gemeinde Ossendorf in die Gemeinde Neuzelle eingegliedert.

2. Der § 2 „Ortsteile“ wird im Abs. 2 ergänzt:
 der Ortsbeirat des Ortsteils Ossendorf besteht aus 3 Mitgliedern
3. Der § 10 „Bekanntmachungen“ wird im Abs. 2b, d, h und j geändert und um e) ergänzt:
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| b) Ortsteil Bomsdorf | Am Dorfteich 39 |
| d) Ortsteil Henzendorf | Zur Siedlung 1 |
| h) Ortsteil Steinsdorf | Gutshof 6 |
| j) Ortsteil Treppeln | Treppelner Straße 6 |
| e) Ortsteil Ossendorf | Ossendorfer Straße 20 |
4. § 11 wird neu

§ 11

Stellvertreter je Mitglied im Amtsausschuss

Für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss wird ein Stellvertreter benannt.

5. § 11 „In-Kraft-Treten“ wird neu § 12

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft..

Neuzelle, den 26.11.2003

Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neuzelle, den 26.11.2003

Köhler
 Amtsdirektor

VII.) Bekanntmachung der Hauptausschusssitzung der Stadt Storkow

Stadt Storkow (Mark)

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 17. Dezember 2003, 19.00 Uhr**

findet im **Sitzungssaal der Stadtverwaltung Storkow (Mark) R.-Breitscheid-Str.74**

eine Sitzung des **Hauptausschusses der Stadt Storkow (Mark)** statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden des Hauptausschusses, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder
3. Wahl des Stellvertreters im Verhinderungsfall
4. Festlegung der Mitglieder für den Betriebsausschuss des „Sozialen Eigenbetriebes „ der Stadt Storkow (Mark)
5. Beratung und Beschlussempfehlung über das Verfahren zur Bestimmung des allgemeinen Vertreters und der weiteren Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters
 – Beschluss-Nr. 8/2003
6. Beratung und Beschlussempfehlung der Hauptsatzung der Stadt Storkow (Mark)
 – Beschluss-Nr. 9/2003
7. Beratung und Beschlussempfehlung der Aufwandsentschädigungssatzung der kommunalen Vertreter der Stadt Storkow (Mark)
 – Beschluss-Nr. 10/2003
8. Beratung und Beschlussempfehlung der Geschäftsordnung der Stadt Storkow (Mark)
 – Beschluss-Nr. 11/2003
9. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

10. Vorschläge der Bürgermeisterin über die personelle Besetzung ihrer Vertreter und anschließende Diskussion

Mit freundlichen Grüßen

I. Bernheiden
 Beauftragte für den Bürgermeister

**VIII.) Bekanntmachung der Wahlergebnisse der
Gemeinde Steinhöfel**

**Bekanntmachung
der Wahlergebnisse
der Kommunalwahl am 26.10.2003
und der Stichwahl am 16.11.2003**

I. 1. Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 26.10.2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	3782
Zahl der Wähler	2101
Zahl der ungültigen Stimmen	58
Zahl der gültigen Stimmen	2043

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1	SPD	Torsten Reichard	284
3	CDU	Wolfgang Funke	715
6	FDP	Steffen Adam	313
30	EB	Olaf Bartsch	394
31	EB	Manuela Mosters	102
32	EB	Gisbert Zastrow	<u>235</u>
			2043

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat. Für die Stichwahl am 16.11.2003 wurden die Bewerber

1. Wolfgang Funke, CDU, 715 Stimmen
und
2. Olaf Bartsch, Einzelwahlvorschlag, 394 Stimmen

zugelassen.

2. Ergebnis der Stichwahl vom 16.11.2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgendes Ergebnis der Stichwahl festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	3785
Zahl der Wähler	1589
Zahl der ungültigen Stimmen	18
Zahl der gültigen Stimmen	1571

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

3	CDU	Wolfgang Funke	905
30	EB	Olaf Bartsch	<u>666</u>
			1571

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Wolfgang Funke 905 Stimmen

die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt wurde.

II. Ergebnis der Wahl der Gemeindevertretung vom 26.10.2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	3782
Zahl der Wähler	2101
Zahl der gültigen Stimmen	5928
Zahl der ungültigen Stimmen	98

Insgesamt sind 16 Sitze zu vergeben. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nr.	Namen des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	713	2
2	Partei des Demokratischen Sozialismus, PDS	534	2
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	808	2
6	Freie Demokratische Partei, FDP	501	1
12	Einzelwahlvorschlag Seefried	246	1
13	Einzelwahlvorschlag Dr. Schmidt	476	1
14	Einzelwahlvorschlag Dr. Breitenstein	156	-
15	Einzelwahlvorschlag Schlegel	113	-
16	Einzelwahlvorschlag Pelz	190	1
17	Einzelwahlvorschlag Rother	148	-
18	Einzelwahlvorschlag Heidenreich	51	-
19	Einzelwahlvorschlag Kiewel	126	-
20	Einzelwahlvorschlag Budack	191	1
21	Einzelwahlvorschlag Böhnert	68	-
22	Einzelwahlvorschlag Schäfer	64	-
23	Einzelwahlvorschlag Ziehm	23	-
24	Einzelwahlvorschlag Bäcker	54	-
25	Bauernverband e. V. Ortsgruppe Gölsdorf, Wählergruppe	322	1
26	Einzelwahlvorschlag Heisel	33	-
27	Einzelwahlvorschlag Jungbluth	171	1
28	Einzelwahlvorschlag Nickel	208	1
29	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr	736	2

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Wahlvorschläge und Wahlbewerber in den einzelnen Wahlkreisen wie folgt:

SPD	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Aschenbrenner	8	18	12	55	93
Pfinow	6	8	19	122	155
Böhme	37	81	187	21	326
Nikolai	8	19	62	5	94
Kleemann	0	39	2	4	45
gesamt	59	165	282	207	713

Auf den Wahlvorschlagsträger entfallen 2 Sitze.

Gewählte Bewerber :

1. Lutz Böhme, 326 Stimmen, 1 Sitz
2. Manfred Pfinow, 155 Stimmen, 1 Sitz

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge :

1. Edeltraut Nikolai, 94 Stimmen
2. Hans-Joachim Aschenbrenner, 93 Stimmen
3. Birke Kleemann, 45 Stimmen

PDS	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Pooch	47	65	44	258	414
Freimuth	22	18	27	53	120
gesamt	69	83	71	311	534

Auf den Wahlvorschlagsträger entfallen **2 Sitze**.

Gewählte Bewerber :

1. Monika Pooch, 414 Stimmen, 1 Sitz
2. Sieglinde Freimuth, 120 Stimmen, 1 Sitz

CDU	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Zastrow	70	211	55	52	388
von Lekow	9	18	16	134	177
Tschanz	27	82	16	6	131
Zorzetzki	90	14	3	5	112
gesamt	196	325	90	197	808

Auf den Wahlvorschlagsträger entfallen **2 Sitze**.

Gewählte Bewerber :

1. Gisbert Zastrow, 388 Stimmen, 1 Sitz
2. Ferdinand von Lekow, 177 Stimmen, 1 Sitz

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge :

1. Margrit Tschanz, 131 Stimmen
2. Ute Zorzetzki, 112 Stimmen

FDP	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Adam	275	94	95	37	501

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählter Bewerber :

Steffen Adam, 501 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Seefried	195	50	1	0	246

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählte Bewerberin :

Ursula Seefried, 246 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Dr. Schmidt	54	155	241	26	476

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählter Bewerber :

Dr. Achim Schmidt, 476 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Dr. Breitenstein	114	23	11	8	156

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Schlegel	79	17	17	0	113

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Pelz	16	53	119	2	190

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählter Bewerber :

Bernd Pelz, 190 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Rother	28	102	14	4	148

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Heidenreich	38	10	1	2	51

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Kiewel	22	85	11	8	126

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Budack	17	165	7	2	191

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählter Bewerber :

Wolfgang Budack, 191 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Böhnert	3	8	5	52	68

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Schäfer	3	2	1	58	64

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Ziehm	1	5	0	17	23

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Bäcker	1	5	0	48	54

Bauernverband	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Dräger	3	8	14	63	88
Denzer	4	12	14	84	114
Getlach	1	1	0	19	21
Pieper	0	3	2	35	40
Oegel	2	1	4	22	29
Baaske	1	2	1	26	30
gesamt:	11	27	35	249	322

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt **1 Sitz**.

Gewählte Bewerberin :

Bärbel Denzer, 114 Stimmen, 1 Sitz

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge :

1. Frank Dräger, 88 Stimmen,
2. Siegfried Pieper, 40 Stimmen,
3. Sylvia Baaske, 30 Stimmen,
4. Antje Oegel, 29 Stimmen,
5. Peter Gerlach, 21 Stimmen

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Heisel	4	28	1	0	33

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Jungbluth	3	8	2	158	171

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt 1 Sitz.

Gewählter Bewerber :

Norbert Jungbluth, 171 Stimmen, 1 Sitz

EB	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Nickel	5	195	6	2	208

Auf den Wahlvorschlagsträger entfällt 1 Sitz.

Gewählter Bewerber :

Dieter Nickel, 208 Stimmen, 1 Sitz

Ffw	WK I	WK II	WK III	WK IV	WK gesamt
Grabs	0	8	106	3	117
Schreiter	0	10	116	2	128
Fleming	3	8	61	3	75
Krause	2	4	37	16	59
Quast	7	14	130	6	157
Kersten	3	0	47	0	50
Förster	0	3	48	0	51
Witzke	0	1	96	2	99
gesamt:	15	48	641	32	736

Auf den Wahlvorschlagsträger entfallen 2 Sitze.

Gewählte Bewerber :

1. Friedhelm Quast, 157 Stimmen, 1 Sitz
2. Norbert Schreiter, 128 Stimmen, 1 Sitz

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge :

1. Udo Grabs, 117 Stimmen
2. Andreas Witzke, 99 Stimmen
3. Andreas Fleming, 75 Stimmen
4. Dietmar Krause, 59 Stimmen
5. Jörg Förster, 51 Stimmen
6. Rainer Kersten, 50 Stimmen

III. Ergebnisse der Wahlen der Ortsbeiräte vom 26.10.2003

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

1. OT Arensdorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	373
Zahl der Wähler	189
Zahl der gültigen Stimmen	501
Zahl der ungültigen Stimmzettel	12

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Kleemann	Birke	SPD	95	1
Zastrow	Gisbert	CDU	260	1
Rother	René	EB	146	1

2. OT Beerfelde

Zahl der wahlberechtigten Personen	450
Zahl der Wähler	230
Zahl der gültigen Stimmen	664
Zahl der ungültigen Stimmzettel	6

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Pfinow	Manfred	SPD	88	1
Aschenbrenner	Hans-Joachim	SPD	30	
gesamt SPD			118	1
von Lekow	Ferdinand	CDU	97	
Wittig	Horst	EB	323	1
Pooch	Monika	PDS	92	1
Hübner	Susanne	PDS	34	
gesamt PDS:			126	1

3. OT Buchholz

Zahl der wahlberechtigten Personen	211
Zahl der Wähler	132
Zahl der gültigen Stimmen	374
Zahl der ungültigen Stimmzettel	5

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Quast	Friedhelm	Wählergr.	162	1
Engel	Heiko	Wählergr.	39	1
Pohl	Dorina	Wählergr.	34	
ges. Wählergr.			235	2
Lüdtke	Marita	Ffw	27	
Krause	Dietmar	Ffw	38	

Kersten	Reiner	Ffw	30	
Lüdtke	Volkmar	Ffw	44	1
ges. Ffw:			139	1

4. OT Gölsdorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	107
Zahl der Wähler	73
Zahl der gültigen Stimmen	214
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Denzer	Bärbel	EB	104	1
Pieper	Siegfried	EB	64	1
Gerlach	Peter	EB	46	1

5. OT Hasenfelde

Zahl der wahlberechtigten Personen	265
Zahl der Wähler	150
Zahl der gültigen Stimmen	426
Zahl der ungültigen Stimmzettel	3

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Kreis	Hartmut	EB	157	1
Hain	Peter	EB	172	1
Stiller	Klaus	EB	97	1

6. OT Heinersdorf (einschließlich Behlendorf)

Zahl der wahlberechtigten Personen	886
Zahl der Wähler	432
Zahl der gültigen Stimmen	1239
Zahl der ungültigen Stimmzettel	14

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Zorzetzki	Ute	CDU	95	
Seefried	Ursula	EB	219	1
Dr. Breitenstein	Harald	EB	183	1
Schlegel	Eckhard	EB	105	
Heidenreich	Martina	EB	72	
Adam	Steffen	EB	268	1
Gersdorf	Jane	EB	130	1
Neitsch	Kerstin	EB	167	1

7. OT Jänickendorf

Zahl der wahlberechtigten Personen	179
Zahl der Wähler	117
Zahl der gültigen Stimmen	333
Zahl der ungültigen Stimmzettel	2

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Freimuth	Sieglinde	PDS	33	1
Schäfer	Adolf	EB	55	1
Jungbluth	Norbert	EB	245	1

8. OT Neuendorf im Sande

Zahl der wahlberechtigten Personen	309
Zahl der Wähler	195
Zahl der gültigen Stimmen	571
Zahl der ungültigen Stimmzettel	3

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Schreiter	Norbert	Ffw	159	1
Grabs	Udo	Ffw	130	1
Witzke	Andreas	Ffw	128	1
Weilbach	Jörg	Ffw	106	
gesamt Ffw:			523	3

Förster	Jörg	EB	48	
---------	------	----	----	--

9. OT Schönfelde

Zahl der wahlberechtigten Personen	147
Zahl der Wähler	72
Zahl der gültigen Stimmen	202
Zahl der ungültigen Stimmzettel	4

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Böhnert	Jürgen	EB	61	1
Ziehm	Anita	EB	45	1
Bäcker	Bert	EB	52	1
Bäcker	Hans-Jürgen	EB	44	

10. OT Steinhöfel

Zahl der wahlberechtigten Personen	452
Zahl der Wähler	253
Zahl der gültigen Stimmen	688
Zahl der ungültigen Stimmzettel	9

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Böhme	Lutz	SPD	199	1
Nikolai	Edeltraud	SPD	78	
Liebe	Kathrin	SPD	117	1
gesamt SPD:			394	2
Pelz	Bernd	EB	229	1
Konopko	Siegfried	EB	65	

11. OT Tempelberg

Zahl der wahlberechtigten Personen	179
Zahl der Wähler	104
Zahl der gültigen Stimmen	292
Zahl der ungültigen Stimmzettel	4

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

			Stimmen	Sitze
Tschanz	Margrit	CDU	54	
Dr. Fielauf	Christel	EB	73	1
Kiewel	Marianne	EB	75	1
Linde	Thorsten	EB	65	1
Heisel	Oliver	EB	25	

Die Bekanntmachung der amtlichen Wahlergebnisse für die Gemeinde Steinhöfel erhält Rechtskraft durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

Für nähere Angaben oder Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter der Tel.-Nr. 033636/41021 zur Verfügung.

Steinhöfel, den 18.11.2003

G. Zastrow
Wahlleiterin

IX.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree Aufgebote von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 093 909
BLZ : 170 524 72

Kto.-Nr.: 62 058 589
BLZ : 170 524 72

Fürstenwalde-Spree, den 26.11.2003
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 6101448272
BLZ : 170 550 50

Kontonummer : 6004006163
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 01. Dezember 2003
Sparkasse Oder-Spree

X.) Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt- Schadow vom 17.09.2003
--

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser-
und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom
17.09.2003**

Beschluss Nr. 08/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation 1997 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Schmutzwassergebührensatzung 1997 mit der Änderung, dass auf der letzten Seite der Satzung bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen ist.

Abstimmung:	16	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	5	Enthaltungen

Beschluss Nr. 09/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation 1998 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Schmutzwassergebührensatzung 1998 mit der Maßgabe, dass auf Seite 3 in § 4 die vierte Zeile um neun Zeilen nach unten zu verschieben ist und auf der letzten Seite der Satzung bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen ist.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 10/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation 1999 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Schmutzwassergebührensatzung 1999 mit der Maßgabe, dass auf der letzten Seite der Satzung bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen ist.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 11/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 29.04.2002 mit der Maßgabe, dass auf der letzten Seite bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen ist.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 17/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt den Jahresabschluss 1999 gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und beschließt dessen Weiterleitung an den beauftragten Wirtschaftsprüfer Herrn Dr. Peter Kunz.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 18/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation 2000 und 2001 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Schmutzwassergebührensatzung 2000/2001 mit folgenden drei Maßgaben:

1. - auf der 3. Seite der Satzung ist in § 4 die vierte Zeile um neun Zeilen nach unten zu rücken,

2. - auf der letzten Seite der Satzung ist bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen,
3. - der Verbandsvorsteher wird beauftragt zu prüfen, ob der Gebührensatz in Euro/m³ oder DM/m³ einzusetzen ist und die Satzung mit dem für richtig befundenen Gebührensatz auszufertigen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 19/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt, die im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2003 enthaltene Investitionsmaßnahme „TW-Leitung Plattkow-Werder, Ortsnetz Plattkow“ ohne Fördermittel zu realisieren.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 20/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung mit der Maßgabe, dass in Art. 1 der Satzung das Datum 20.02.2002 durch den 05.06.2002 ersetzt wird und am Schluss der Satzung bei den Unterschriften die Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu streichen ist.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 5 Enthaltungen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt